Förderkreis e. V. für den Handballsport in Bargteheide und Umgebung

§1

Förderkreis e. V. für den Handballsport in Bargteheide und Umgebung (nachstehend als Verein deklariert) ist es, den Handballsport in Bargteheide und Umgebung intensiv zu fördern. Zu den Fördermaßnahmen gehören die Beschaffung von Trainingsgeräten und Ballmaterial, Zahlung von Fahrkostenzuschüssen für z. B. Schüler und Studenten, Verpflichtung von Jugend- und Seniorentrainern, Zuschüsse zu überregionalen und Auslandsturnieren usw.
Der Verein kann eigene Veranstaltungen, wie bspw. Turniere, Freundschaftsspiele, besondere Trainingseinheiten und ähnliches durchführen, um Einnahmen zu erzielen. Er darf eigene Dinge erwerben und diese im Sinne des Vereinszwecks verleihen.

§2

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis e. V. für den Handballsport in Bargteheide und Umgebung“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bargteheide.

§3

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4

Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem Geschäftsführer c) dem Kassenwart d) einem Beisitzer. Weiteres Vorstandsmitglied ist automatisch der jeweilige Abteilungsleiter oder Vertreter der Handballabteilung des TSV Bargteheide.

§5

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, auch wenn er nicht Mitglied im TSV Bargteheide ist. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Der Beitrag ist pro angefangenem Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die jährliche Höhe des Beitrages für das folgende Kalenderjahr. Mit dem Beitritt ist die Verpflichtung verbunden, den in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag mindestens zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entfällt für den entsprechenden Zeitraum, wenn das Mitglied nachweist, einen mindestens gleich hohen Betrag als Spende bei einer öffentlichen Dienststelle mit der Maßgabe gezahlt zu haben, dass diese Spende an den Verein (entsprechen § 2) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

§6
Alle Mitglieder des Vereins erhalten ein Exemplar dieser Satzung. Jedem Neueintretenden wird vor Eintritt ein Exemplar dieser Satzung zur Kenntnis gebracht.

§7
Der Vorstand befindet darüber, für welche Förderzwecke die aufkommenden Beträge Verwendung finden. Sollte bei solchen Beschlüssen des Vorstandes eine Einigung nicht erzielt werden können und dadurch eine Abstimmung erforderlich werden, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei eventueller Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand soll bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch vierteljährlich. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den Geschäftsführer schriftlich eingeladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden bei Abstimmungen die Stimme des ältesten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag gibt.

§8
Eine Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden, worin über die getroffenen Förderungsmaßnahmen durch den Vorstand berichtet wird. Die Versammlung wird schriftlich mit Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder an die letzte bekannte Emailadresse des Vereinsmitglieds mit einer einwöchigen Ladungsfrist durch den Geschäftsführer einberufen und durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.

§9
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§10
Der Vorstand [§ 4 a) - d)] wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Versammlung dieses ohne Gegenstimmen beschließt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren. In jedem geraden Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt In

jedem ungeraden Jahr werden der Geschäftsführer und der Beisitzer gewählt.

§11
Der Geschäftsführer führt in der Mitgliederversammlung das Protokoll, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse der Versammlung festzuhalten sind. Die Protokolle sind von dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12
Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zustiftungen in den Stiftungsfond „Handballstiftung Bargteheide“ sind zulässig. Über die Höhe der Zustiftung entscheidet die Mitgliederversammlung. Um die Zwecke des Förderkreis e. V. für den Handballsport in Bargteheide und Umgebung nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein sich der bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Bürger-Stiftung Stormarn als Stiftungsfonds ("Stiftung in der Stiftung") anschließen.

§13
Die Vorstandsmitglieder -1. Vorsitzender - Geschäftsführer – Kassenwart - bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung mindestens zwei dieser zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§14
In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder der Gemeinschaft als Kassenprüfer bestellt, die der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die vorgenommene Prüfung zu erstatten haben.

§15

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§16
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich; es bedarf lediglich einer schriftlichen Erklärung, die dem Geschäftsführer einzureichen ist. Der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, eventuelle Beitragsrückstände zu zahlen.

§17
Sinkt die Mitgliedschaft des Vereins unter 7 Personen, so können die restlichen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden.

§18
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stiftungsfond "Handball- Stiftung Bargteheide" in der Bürger-Stiftung Stormarn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bargteheide, den 08.11.2021

Matthias Steinbuck	Stefanie Stöwe	Frank Bueschler
1.Vorsitzender	Kassenwartin	Geschäftsführer